

24.11.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

A. Zielsetzung

Für die im Jahr 1992 zu gewährende zusätzliche Ausgleichsleistung nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft ist die Antragsfrist festzulegen.

B. Lösung

Die Festlegung der Antragsfrist erfolgt durch Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

24.11.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - La 44/92

Bonn, den 24. November 1992

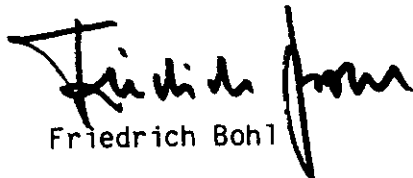
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung**

Vom1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Dem § 1 Abs. 1 der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Der Antrag auf die zusätzliche Ausgleichsleistung ist bis zum 8. Dezember 1992 schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. November 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Nach § 3a LaFG erhalten die Begünstigten im Jahre 1992 eine zusätzliche Ausgleichsleistung. Die gesetzliche Grundlage zur Gewährung dieser Leistung ist am 24. Oktober 1992 in Kraft getreten. Dadurch ist - abweichend von der Antragsfrist 31. August für die Ausgleichsleistung nach und auf Grund von § 3 LaFG - die Festlegung einer gesonderten Antragsfrist erforderlich. Dies erfolgt durch eine entsprechende Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung.

Die Verordnung wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 der LaFV wird die Antragsfrist für die zusätzliche Ausgleichsleistung nach § 3a LaFG auf den 8. Dezember 1992 festgelegt. Dies erfolgt im Hinblick darauf, daß es sich um eine Ausgleichsleistung für 1992 handelt, für die in diesem Jahr Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die daher haushaltsmäßig noch in diesem Jahr abgewickelt werden soll.

Zu Artikel 2:

Das rückwirkende Inkrafttreten der Rechtsverordnung mit Wirkung vom 24. November rechtfertigt sich damit, daß die Betroffenen seit diesem Zeitpunkt infolge der entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 220 vom 24. November 1992) über die Antragsfrist unterrichtet sind und ihr Verhalten darauf einstellen konnten.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.